

**Satzung**  
**über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg**  
**(Kita-Satzung - KitaS)**

vom 28. April 2016  
(Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2016)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 28.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Heidelberg stellt ihren Einwohnern Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung und Schulkinderhorte) als öffentliche Einrichtung nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Verfügung. Der Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Sie haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und durch entsprechende Angebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern.
- (2) Alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Heidelberg im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen (z. B. räumlich, zeitlich, zur Verfügung stehende Plätze, besonderer Betreuungsbedarf) das Recht, die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen nach Absatz 1 nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Gleiches gilt für ein- bis dreijährige Kinder und Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Heidelberg für die Nutzung der Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung und mit altersgemischten Gruppen und der Schulkinderhorte nach Absatz 1.  
Alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Heidelberg haben, können im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und im Rahmen des tatsächlich Möglichen Zugang zu Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen - gegebenenfalls zu abweichenden Rahmenbedingungen - erhalten. Alle ein- bis dreijährigen Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Heidelberg haben, alle Kinder im Alter von acht Wochen bis zu einem Jahr, Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, können im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und im Rahmen des tatsächlich Möglichen Zugang zu Kindertageseinrichtungen - gegebenenfalls zu abweichenden Rahmenbedingungen - erhalten. Gleiches gilt für Schulkinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Heidelberg haben, für den Zugang zu Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Schulkinderhorten.
- (3) Die Betreuung und Förderung wird nach Bedarf in zeitlichen Modulen angeboten und umfasst ab einem bestimmten zeitlichen Umfang auch ein Mittagstischangebot. Es gibt einzelne Schließtage und Schließzeiten im Umfang von einigen Wochen im Jahr.
- (4) Der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen der Stadt ist nach Maßgabe dieser Satzung geregelt. Im Übrigen richtet sich das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts nach den privatrechtlichen Betreuungsverträgen, die die Stadt mit den

Personensorgeberechtigten der zugangsberechtigten Kinder abschließt, und den diesen Verträgen zugrunde liegenden Benutzungsbedingungen.

## **§ 2**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt durch die Zulassung. Die Zulassung setzt bei in Heidelberg wohnenden Kindern eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung und einen zur Verfügung stehenden Betreuungsplatz voraus und bezieht sich auf die konkrete Einrichtungsart. In den in § 1 Absatz 2 Satz 4 bis 5 genannten Fällen steht die Zulassung im Ermessen der Stadt. Die Zulassung kann im Übrigen abgelehnt werden, wenn im Rahmen eines früheren Benutzungsverhältnisses gegen Pflichten aus den Benutzungsbedingungen verstoßen wurde und deswegen das Benutzungsverhältnis endete.
- (2) Reichen die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze nicht aus, um den Bedarf zu decken, haben in Heidelberg wohnende Kinder Vorrang. Im Übrigen erfolgt die Zulassung zur öffentlichen Einrichtung - auch in Bezug auf den zeitlichen Umfang des Betreuungsangebots - im Rahmen des tatsächlich Möglichen und unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Kriterien.
- (3) Das Benutzungsverhältnis für Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen endet für Kinder, die eingeschult werden, mit dem letzten Tag des der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahres, also jeweils am 31. August. Besteht über diesen Zeitpunkt hinaus ein Betreuungsbedarf, kann bei Zulassung nach § 1 Abs. 2 bis zum Tag vor der Einschulung erneut ein Benutzungsverhältnis begründet werden.  
Das Benutzungsverhältnis für Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen endet für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder mit dem letzten Tag des der Einschulung vorangehenden Kindergartenjahres, also am 31. August. Besteht über diesen Zeitpunkt hinaus ein Betreuungsbedarf, kann bei Zulassung nach § 1 Abs. 2 erneut ein Benutzungsverhältnis begründet werden, längstens aber bis zum Tag vor der Einschulung.  
Das Benutzungsverhältnis bei Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.  
Das Benutzungsverhältnis für Schulkinderhorte endet mit dem letzten Tag des die Grundschule beendenden Schuljahres.
- (4) Darüber hinaus endet jedes Benutzungsverhältnis zu dem Zeitpunkt, in dem eine von der Stadt oder den Personensorgeberechtigten ausgesprochene Kündigung des privatrechtlichen Benutzungsvertrags wirksam wird.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Stadt die Zulassung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften aufhebt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heidelberg als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Einrichtung erhalten. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der öffentlichen Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei einer etwaigen Auflösung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Heidelberg noch vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Stadt Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.